

**Bericht des Vorstands gem. § 293a AktG**  
**zur**  
**Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**  
**mit LEGA Kreditverwaltungs GmbH**

Zwischen der Webac Holding Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen (Muttergesellschaft) und der LEGA Kreditverwaltungs GmbH mit Sitz in Euskirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 13508, als abhängigen Unternehmen (Tochtergesellschaft) besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in der Fassung vom 23.12.1997.

1. In Bezug auf den Gewinn- bzw. Ergebnisabführungsvertrag (i.F. EAV) enthält der Vertrag in der Fassung vom 23.12.1997 betr. die Regelung zur Verlustübernahme durch die Muttergesellschaft (herrschendes Unternehmen) folgenden Wortlaut in § 2 Abs. 3:

(3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz entsprechende Anwendung.

2. Der im Jahre 2004 neu in das Aktiengesetz (AktG) eingeführte § 302 Abs. 4 AktG hat folgenden Wortlaut:

*"(4) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist."*

Die in § 302 Abs. 4 AktG geregelte 10-jährige Verjährung tritt (aus Gründen des Gläubigerschutzes) an die Stelle der Regelverjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von drei Jahren (§§ 195, 199 BGB). § 302 Abs. 4 AktG konnte demnach bei Abschluss des EAV im Jahre 1997 noch nicht wirksam vereinbart werden; lt. der vertraglichen Regelung aus dem Jahre 1997 soll "*§ 302 AktG entsprechende Anwendung finden*", also die Fassung des § 302 AktG im Jahre 1997; der Regelungsgehalt der Verjährung war demnach zunächst nicht ausdrücklich erfasst.

Die Finanzverwaltung hat zur steuerlichen Anerkennung eines Ergebnisabführungsvertrages "*es nicht beanstandet, wenn vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossene Gewinnabführungsverträge einen Hinweis auf § 302 Abs. 4 AktG nicht enthalten. Auch eine Anpassung dieser Verträge ist nicht erforderlich. Wird nicht allgemein auf § 302 AktG verwiesen, müssen Neuverträge eine dem § 302 Abs. 4 AktG entsprechende Vereinbarung enthalten*" (Schreiben des Bundesfinanzministerium vom 16.12.2005 - IV B 7 - S 2770 - 30/05, BStBl. I 2006, 12).

3. Nach der Neuregelung des § 17 Satz 2 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) (i.d.F.v. 20.02.2013) ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) abgeschlossenen Gewinn- bzw. Ergebnisabführungsvertrages unter anderem, dass "*eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird*".

Gemäß der Überleitungsvorschrift zur vorzitierten Neufassung von § 17 KStG (in § 34 Abs. 10b KStG) ist für einen vor Inkrafttreten der Neufassung des § 17 KStG wirksam abgeschlossenen Gewinn- bzw. Ergebnisabführungsvertrag, der keine den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG entsprechenden ("dynamischen") Verweis auf § 302 AktG enthält, dies dann steuerlich unschädlich wenn

- eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG tatsächlich erfolgt ist
- und
- eine Verlustübernahme entsprechend der Neufassung (also dynamischer Verweis) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam vereinbart wird.

Die Neufassung bedeutet zweierlei:

- Es bedarf künftig zwingend eines technischen Verweises auf § 302 AktG im Gewinnabführungsvertrag, d. h. eine bloße Wortlautwiedergabe von § 302 AktG ist nicht mehr möglich.
- Der Verweis auf § 302 AktG muss zudem ein **dynamischer** sein („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Ein rein **statischer Verweis auf § 302 AktG wäre ungenügend**.

Nach der Regierungsbegründung dient die Anpassung des § 17 KStG dazu, eine „klare Vorgabe“ zu machen; Anlass für die Gesetzesänderung sind lt. Gesetzesbegründung "*ungenau Formulierungen der Verlustübernahme in Gewinnabführungsverträgen innerhalb eines GmbH-Konzerns, die in der Vergangenheit häufig dazu führten, dass steuerliche Organschaften gescheitert sind*". Die hier vorgesehene Änderung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages gilt steuerlich nicht als Neuabschluss (§ 34 Absatz 10b Satz 4 KStG), so dass zur steuerlichen Anerkennung nicht erneut auf die kommenden 5 Jahre der EAV abgeschlossen werden muss.

4. Die zur Abstimmung gestellte Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in der Fassung vom 23.12.1997 dient der steuerlichen Anerkennung der Organschaft. Weitere wirtschaftliche Folgen für die Webac Holding Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen (Muttergesellschaft) sind mit der Änderung nicht verbunden.

München, den 11.04.2014

---

Webac Holding Aktiengesellschaft  
Michael Jürgensen, Vorstand

---